



Reitverein Sintfeld St. Martin Fürstenberg e.V.



Satzung

- Stand März 2015 -

Inhalt

§1 - Name und Sitz des Vereins.....	1
§2 - Zweck und Aufgaben des Vereins sind:	1
§3 - Mitgliedschaft:	2
§4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§5 - Verlust der Mitgliedschaft:	3
§6 - Organe des Vereins:	3
§7 - Der Vorstand:	4
§8 - Mitgliederversammlung:	5
§9 - Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen:	6
§10 - Die Jugendabteilung:.....	6
§11 - Geschäftsjahr und Rechnungslegung:	6
§12 - Die Auflösung des Vereins:	7

§1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

“Reitverein Sintfeld St. Martin Fürstenberg e.V.”

2. Der Verein hat seinen Sitz in 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg und ist in das Vereinsregister einzutragen.

3. Der Verein ist Mitglied des Provinzial-Verbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V. und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§2 - Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

1. a) Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten und Fahren sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden.

b) Die Ausübung des Reit- und Fahrsportes und die Erholung seiner Mitglieder mit Hilfe ihrer Pferde in der freien Natur und Landschaft. Hier sind die besonderen Aufgaben der Landschaftspflege sowie der Beachtung des Natur- und Wasserschutzes zu nennen.

c) Die Veranstaltungen und Beschickungen von Pferdeleistungsprüfungen.

d) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.



Satzung

- Stand März 2015 -

- e) Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel:
- sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern,
 - ihr staatspolitisches Wissen zu vertiefen,
 - ihnen die Möglichkeit für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung des Reit- und Fahrsports zu geben,
 - ihnen durch gemeinsame Wanderritte und Fahrten das bessere kennen lernen der engeren und weiteren Heimat zu ermöglichen.
- f) Die Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und nach Möglichkeit zu fördern.
- g) Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber allen öffentlichen Stellen insbesondere der Landesregierung, den Bezirksregierungen, den Kreisen und den Sportbunden durch
1. Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Verbandsgebiet.
 2. Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und Verhütung von Schäden.
 3. Gutachtliche Mitwirkung bei der Regulierung von Schäden durch Reiter, Pferde oder Gespanne und bei Anzeigen gem. Tierschutzgesetz.
 4. Mitwirkung bei allen Maßnahmen, die den Pferdesport betreffen sowie die Pferdehaltung besonders wenn sie über den Bereich der Gemeinden hinausgehen und für alle Reitervereine im Verbandsgebiet von Bedeutung sein können
- 2) Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Zwecke gerichtet. Die Mittel des Vereins sind zur Deckung der Geschäftskosten und für die satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

§3 - Mitgliedschaft:

1. Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen genannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Darüber hinaus ist der Vorstand bei Neugründung berechtigt, innerhalb einer Probezeit von einem Jahr die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen zu kündigen.



Satzung

- Stand März 2015 -

§4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder.

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge bis zum 30. Januar für das laufende Jahr an den Verein zu zahlen.
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
 - c) 10 Arbeitsstunden jährlich zur Pflege der Landschaft zu leisten.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 - Verlust der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresschluss erfolgen kann,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Kündigung innerhalb der Probezeit gem. §3 Abs. 5
2. Den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrechte auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen.

§6 - Organe des Vereins:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung



Satzung

- Stand März 2015 -

§7 - Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassierer
- e) dem stellvertretenden Kassierer
- f) dem Jugendwart
- g) dem stellvertretenden Jugendwart
- h) einem weiteren Vorstandsmitglied
- i) dem Jugendbeisitzer

2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden ebenfalls auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die 1. Wahl nach dieser Satzung gilt für den 1. Vorsitzenden und für den Kassenführer und für ein Vorstandsmitglied für 3 Jahre, für den stellvertretenden Vorsitzenden und Geschäftsführer und ein Vorstandsmitglied für 2 Jahre. Dadurch ergibt sich ein feststehender Turnus, nach dem in jedem Jahr ein Teil des Vorstandes gewählt wird.

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.

3. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied durch eine Wahl mit einer anderen Aufgabe im Vorstand beauftragt wird oder aus irgendeinem Grunde ausscheidet, ist für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen, so dass der feststehende Turnus erhalten bleibt.

4. Der Jugendwart wird gemäß §10 gewählt.

5. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des §26 BGB durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

6. Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.



Satzung

- Stand März 2015 -

§8 - Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vorher durch Aushang am Anschlagbrett vor der kath. Pfarrkirche Fürstenberg sowie Aushang in der Reithalle und durch Veröffentlichung in der lokalen Presse.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen oder auf Vorstandsbeschluss.

2. In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

4. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Wahl der vorgenannten Vorstandsmitglieder von a bis e und h und die Bestätigung des Jugendwartes, des stellvertretenden Jugendwartes und des Jugendbeisitzers sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern. Die Abberufung des Jugendwartes, des stellvertretenden Jugendwartes und des Jugendbeisitzers bedarf der Bestätigung der Jugendabteilung.

(Für die Wahl des Jugendwartes, des stellvertretenden Jugendwartes und des Jugendbeisitzers ist die Jugendabteilung zuständig, nach Maßgabe der Jugendsatzung.)

- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist.
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, (nur einmalige Wiederwahl möglich),
- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, unter 2/3 Mehrheitsbeschluss der erschienenen Mitglieder,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s. §12)
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.



Satzung

- Stand März 2015 -

§9 - Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen:

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem zuständigen Kreis- (Bezirks-) Verband der Reit- und Fahrvereine seines Kreises (Bezirk).
2. dem Provinzial Verband westfälischer Reit- und Fahrvereine,
3. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
4. dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisation auf Stadt und Kreisebene,
5. die Jugendabteilung sollte in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein; entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

§10 - Die Jugendabteilung:

Sie ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus dem eingetragenen (Reitausweis) weiblichen und männlichen jugendlichen Mitgliedern zusammen. Die Jugendsatzung ist Bestandteil der Hauptsatzung. Die Jugendabteilung hat ihre eigenen Zuständigkeitsbereiche und verwaltet sich selbst. Die Organe der Jugendabteilung sind der Vereinsjugendtag und der Vereinsjugendausschuss. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Sie entsenden drei Vertreter in den Vorstand. Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart, seinen Vertreter und den Jugendbeisitzer für drei bzw. zwei Jahre, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahren. Für etwaige Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihren eigenen Vertreter.

§11 - Geschäftsjahr und Rechnungslegung:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in der üblichen Form zum Jahresabschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.



Satzung

- Stand März 2015 -

§12 - Die Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer durch Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Bad Wünnenberg. Diese Bestimmung kann erst geändert werden, wenn das Darlehn, für das eine Bürgschaft übernommen wurde, getilgt ist. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.